

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 24. November 2011 um 19.00 Uhr

im Gemeindeamt Biedermannsdorf.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 23.20 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 18.11.2011.

Anwesend waren:

Bgm. Beatrix Dalos
Vbmg. Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Hans Wimmer
GGR Hildegard Kollman
GGR Manfred Fausik
GGR Hans Adam
GR Gerald Krammer
GR Matthias Presolly
GR Ing. Wolfgang Glasl
GR Christian Firsching
GR Elfriede Hawliczek
GR Wilhelm Stockbauer
GR Silvia Heinzl
GR Peter Schiller
GR Evelyne Leibl
GR Dr. Christoph Luisser
GR Dr. Peter Gschaider
GR Markus Adam

Entschuldigt abwesend waren:

GGR Ing. Wolfgang Heiss
GR Josef Haunschmid

**Vorsitzende:
Bgm. Beatrix Dalos**

Schriftführer:
Irmgard Haidenthaler/Gertraud Mooslechner

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 27.10.2011
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Voranschlag 2012 mit Beilagen
5. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
6. Änderung der Nebengebührenordnung
7. Vollmacht Ausübung Stimmrecht Standesamts-/Staatsbürgerverband Mödling
8. Richtlinien für Förderung Einbau Rückflussverhinderer
9. Sanierung Regenwasserkanal Weghubersiedlung - Beauftragung der Planerleistung
10. Sondernutzungsvertrag MG Biedermannsdorf/Fa. Wildenhofer
11. Grundsatzbeschluss Änderung Bebauungsplan Schönbrunner Allee
12. Subventionen
13. Weihnachtsaktion 2011/2012 - Sonderfall
14. Ehrung ausgeschiedener Gemeinderäte
15. Verordnung Funktionsdienstposten - Änderung
16. Vereinbarung über Altersteilzeit - nicht öffentlicher Teil
17. Abberufung Funktionsdienstposten Amtsleiter und Dienstauftrag - nicht öffentlicher Teil
18. Nachtrag zu Dienstvertrag - nicht öffentlicher Teil
19. Allfälliges

Zu Pkt. 1:

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Zu Pkt. 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 27.10.2011:

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt und wird gefertigt. Die Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf verweigert die Unterschrift, da die Wortmeldungen nur angeführt und nicht sinngemäß protokolliert wurden.

Zu Pkt. 3: Bericht der Bürgermeisterin:

Wienerstraße:

Die Begehung der Kanaleinlaufgitter auf öffentlichem Gut wurde durchgeführt. Ein Einlaufgitter wurde falsch angeschlossen. Dieses wird in den nächsten Tagen richtig angeschlossen.

Der Regenwasserkanal wurde befahren, es waren keine gröberen Schäden erkennbar.

Nächste Woche werden die Privatgrundstücke begangen und kontrolliert.

Öffentliche Beleuchtung Borromäumstraße:

Derzeit wird eine Lösung mit den Anrainern gesucht.

Wortmeldung: GGR Adam

Betreutes Wohnen:

Am 8.11.2011 fand in der Aula der Volksschule eine Informationsveranstaltung zum Projekt Betreutes Wohnen statt. Bisher sind 13 Bewerbungsblätter von Interessenten abgegeben worden. Von den 20 Wohnungen müssen 5 durch das Wohnbauservice des Landes vergeben werden. Die Gemeinde ist natürlich bestrebt, dass auch hier Biedermannsdorfer zum Zug kommen. Bezüglich der Vergabe bzw. der Vergabemodalitäten wird in nächster Zeit eine Ausschusssitzung stattfinden. Beim Bau selbst ist mittlerweile die Kellerdecke betoniert, auch einige Wände stehen bereits.

Wortmeldungen: GR Stockbauer, GR Luisser

Ausschreibung Amtsleiterpostens:

Die Ausschreibung des Dienstpostens wurde in den Amtsblättern der Bezirke Mödling, Baden, Wien-Umgebung veröffentlicht. Die Abgabefrist für Bewerbungen endet am 20.12.2011. Der Stadtdirektor von Traiskirchen, Hr. Dr. Mag. Klebl, wird im Jänner dann die Hearings durchführen.

Wortmeldung: GGR Adam

Öffnungszeiten ASZ:

Die Öffnungszeiten sollen wie folgt geändert werden:

Hier eine Gegenüberstellung:

Derzeit	Alt	Neu	
Montag	17.00-19.00 Ostern bis Allerheiligen	Montag Sommerzeit	15.00-18.00 Uhr
Dienstag	9.15-12.00 Uhr	Dienstag	geschlossen
Mittwoch	14.00-17.00 Uhr	Mittwoch	15.00-17.00 Uhr
Donnerstag	9.15-12.00 Uhr	Donnerstag	9.15-12.00 Uhr
Freitag	geschlossen	Freitag	geschlossen
Samstag	11.00-17.00 Uhr	Samstag Sommerzeit	8.00-13.00 Uhr
		Samstag Winterzeit	10.00-12.00 Uhr

Wortmeldungen: GR Gschaider, GR Glasl, GR Luisser, Vbgm. Spazierer, GGR Fausik, GGR Adam

Zu PKt. 4: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses:

GR Gschaider berichtet von der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24.11.2011. Er entschuldigt sich bei der Bürgermeisterin, dass die Ausschusssitzung so knapp angesetzt werden musste, dass keine schriftliche Stellungnahme der Bürgermeisterin verfasst werden konnte.

Voranschlag 2012:

Vorerst bedankt sich GR Gschaider, dass der Aushang mit der Auflagefrist des Voranschlages diesmal stärker hervorgehoben wurde. In Zukunft möge Augenmerk darauf gelegt werden, dass während der Auflagefrist jederzeit kompetente Auskunft möglich sei.

Protokoll:

Der Vorsitzende dankt im Namen aller Anwesenden für die gute und korrekte Aufbereitung der gesamten Budgetunterlagen und schlägt nach Durchgang von stichprobenartigen Prüfungen sowohl im Bereich ordentlicher Haushalt, außerordentlicher Haushalt, Schuldendienst und Personalentwicklung weiters vor:

1. der Bericht wird insgesamt vom Prüfungsausschuss positiv zur Kenntnis genommen
2. der Prüfungsausschuss gibt mehrheitlich die Anregung, wie in der Vergangenheit (Kanalanschluss an Kläranlage Mödling) jahresübergreifende Gesamtabrechnungen nach Abschluss bei allen Großprojekten, vornehmlich aber bei Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, öffentliche Beleuchtung etc. durch die Buchhaltung erstellen und durch den Prüfungsausschuss prüfen zu lassen.
3. der Vorsitzende, GR Gschaider, wäre persönlich daran interessiert, eine transparentere Darstellung der Verbindung Gemeinde zu Mehrzweckhalle den Bürgern zur Verfügung zu stellen.

Abschließend wird festgestellt, dass der Voranschlag nach den bekannten Regeln ordnungsgemäß erstellt wurde, der Buchhaltung wird ausdrücklich Dank und Anerkennung ausgesprochen. GR Gschaider nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Vergleich mit dem Vorvorjahr in den Voranschlag eingearbeitet wurde. Er ersucht den Finanzreferenten, einen solchen Vergleich auch bei den Personalkosten auszuarbeiten zu lassen.

Wortmeldungen: GR Luisser, GR Stockbauer

Zu Pkt. 5: Voranschlag 2012 mit Beilagen:

GGR Fink weist darauf hin, dass das vorliegende Budget eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen enthält und er bedankt sich bei allen Ausschüssen für die Bereitschaft, einzusparen.

Der Entwurf des Voranschlages 2012 ist in der Zeit von 10.11. bis 24.11.2011 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Biedermansdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2012 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages ergibt folgende Schlusssummen:

Voranschlag im ordentlichen Haushalt:

einnahmen- und ausgabenseitig: € 7.261.000,--

Voranschlag im außerordentlichen Haushalt:

einnahmen- und ausgabenseitig: € 358.300,--

Querschnitt:

Die Querschnittsberechnung nach VRV ergibt einen Maastrichtüberschuss in Höhe von € 262.600,--

Schuldendienst und Schuldenstand 2012:		
Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	2.526.104,20
Zugang	€	141.200,--
Tilgung	€	315.700,--
Zinsen	€	86.600,--
Schuldendienst gesamt	€	402.300,--
Ersätze	€	37.800,--
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	2.351.604,20

Außerordentlicher Haushalt:

Gemeindestraßenbau: € 110.000,-- (Radwegquerung Ortseinfahrt, Güterwege und Planungskosten für obere Josef Bauer-Straße)

Öffentliche Beleuchtung: € 110.000,-- (teilweise Neuerrichtung für Humbhandlgasse und Haidweg, Darlehen Tilgung)

Abwasserbeseitigung: € 138.300,-- (Kanalzustandserhebung Gesamtort und erste Ausgaben für Kanalsanierung in Weghubersiedlung).

Rücklagen:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	586.257,76
Zugang	€	80.000,--
Abgang	€	114.600,--
Stand am Ende des Finanzjahres	€	551.657,76

Dienstpostenplan:

Die Besetzung der Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie deren Besoldung nur nach dem Dienstpostenplan, der dem Voranschlag beigeschlossen ist, erfolgen. Für 2012 wurde der Posten eines Amtleiter-Stellvertreters neu aufgenommen.

Kassenkredit:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser hat demnach die Aufgabe, vorübergehende Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen

können, zu überbrücken. Für das Jahr 2012 soll ein Kassenkredit in der gesetzlich vorgesehenen Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beschlossen werden.

Mittelfristiger Finanzplan:

Der mittelfristige Finanzplan ist eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2012 bis 2015 und wird jährlich den Veränderungen angepasst.

Querschnitte der Jahre 2012 bis 2015

Maastrichtergebnis 2012: € 262.600,--

Maastrichtergebnis 2013: € 356.700,--

Maastrichtergebnis 2014: € 283.800,--

Maastrichtergebnis 2015: € 212.200,--

Wortmeldungen: GR Luisser, GGR Adam, GGR Fink, GR Gschaidner, Bgm. Dalos, GR Schiller, GGR Fausik, Vbgm. Spazierer, GR Krammer

Anträge:

GR Luisser stellt den Antrag, über den Voranschlag 2012 samt Beilagen geheim abzustimmen.

Die Sitzung wird unterbrochen und 10 Minuten später wieder aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 14 Stimmen dagegen (Fraktionen der SPÖ und der ÖVP (ausgenommen GR Krammer)).

GGR Fink stellt den Antrag, dem Voranschlag 2012 inklusive Beilagen und mittelfristigem Finanzplan in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Voranschlag 2012 inklusive Beilagen und mittelfristigem Finanzplan in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (Fraktion der FPÖ)

Zu Pkt. 6: Änderung der Nebengebührenordnung:

Nach Verhandlungen mit der Personalvertretung soll die bestehende Nebengebührenordnung wie folgt adaptiert werden:

**Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift
der Marktgemeinde Biedermannsdorf
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich, Anspruchsberechtigung

- (1) Diese Verordnung wird bei den Vertragsbediensteten angewendet und gilt nicht für Dienstnehmer mit einem freien Dienstverhältnis der Marktgemeinde Biedermannsdorf.
- (2) Der Anspruch auf die Auszahlung der folgenden Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes. Nebengebühren im Sinne dieser Verordnung bleiben bei der Berechnung der Sonderzahlungen unberücksichtigt.

Nebengebühren

§ 2

Reisegebühren (§ 43 GBDO)

- (1) Bei angeordneten Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle gebühren als Ersatz des hierfür notwendigen Mehraufwandes:

- a) bei Dienstfahrten von 4 bis 8 Stunden einschließlich der Reisedauer eine halbe Tagesgebühr und
- b) bei Dienstfahrten von über 8 Stunden einschließlich der Reisedauer eine Tagesgebühr.
- (2) Die Tagesgebühr wird jeweils in der Höhe gewährt, die in § 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist.
- (3) Neben der Tagesgebühr werden die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ersetzt.
- (4) Wird einem Bediensteten die Verwendung des eigenen Fahrzeuges vom/von der BürgermeisterIn gestattet, so wird ihm ein Kilometergeld nach der Reisegebührevorschrift des Bundes, BGBl. 133/1955 in der jeweils geltenden Fassung, anstelle des Abs. 3 verrechnet.
- (5) Gemeindebedienstete, die vom Bürgermeister ermächtigt werden, für Fahrten im Ortsgebiet regelmäßig ihr eigenes Kraftfahrzeug zu benutzen, erhalten eine halbjährlich (Juli und Dezember) auszuzahlende Bauschvergütung in Höhe von derzeit € 145,--. Die Bauschvergütung ändert sich im selben Prozentausmaß, in dem sich das amtliche Kilometergeld ändert.
- (6) Für den Besuch eines im Interesse des Dienstes gelegenen Vorbereitungs- oder Schulungskurses wird dem Bediensteten pro Woche die einmalige Hin- und Rückreise gemäß Abs. 3 bzw. 4 vergütet.
- (7) Für eine Ausnahme (tägliche Hin- und Rückfahrt) ist die Genehmigung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin einzuholen
- (8) Zusätzlich gebührt ein Taggeld in der Höhe der halben Tagesgebühr gem. Abs. 1 lit. a. Die nach § 153 LGBl. 2200 in der jeweils gültigen Fassung zustehende Nächtigungsgebühr kommt für Kursaufenthalte, die zur Gänze von der Gemeinde bezahlt werden, nicht zur Anwendung. Es werden nur die direkten Unterrichts- und Lehrzeiten, sowie die Wegzeiten als Arbeitszeit angerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigungen (§ 45 GBDO)

Der Gemeindebedienstete im Bau-, Vermessungs- und technischen Fachdienst erhält für die zeitweise Tätigkeit im Außendienst eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 5. v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 monatlich.

§ 4

Sonderzulagen (§ 47 GBDO)

1) Kassenführung

Den mit der Kassenführung beschäftigten Gemeindebediensteten gebührt eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 2,5 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 monatlich.

2) Leitung Außendienst

Den mit der Leitung des Außendienstes betrauten Gemeindebediensteten gebührt ein monatlicher Betrag in Höhe von 13 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 monatlich.

3) Den mit der elektronischen Datenverarbeitung beschäftigten

Gemeindebediensteten gebührt für die Belastung durch die Bildschirmarbeit an mehr als 10 Stunden pro Woche eine Erschwerniszulage in der Höhe von 12,5 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 monatlich

4) Für die Durchführung von Exhumierungen, gleichgültig ob aus Gräbern oder Grüften, gebührt den damit beschäftigten Gemeindebediensteten eine Erschwerniszulage in der Höhe von 300 v.H. des jeweiligen Stundenlohnes.

5) Für Arbeiten, bei welchen die Gemeindebediensteten vorwiegend mit Wasser, Schlamm oder Staub in Berührung kommen, wie bei der Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen (händisch oder maschinell), beim Winterdienst und beim Bearbeiten von Grünflächen (Rasen mähen, Harken, Laub saugen, Auspflanzen) sowie bei

Arbeiten in der öffentlichen Kanalisationsanlage gebührt den damit beschäftigten Gemeindebediensteten pro Stunde eine Erschwerniszulage in der Höhe von 26 v.H. des jeweiligen Stundenlohnes.

6) Den mit der Betreuung der Kompostieranlage, der Altstoffsammelzentrale, der Altstoffsammelinseln, wilden Ablagerungen, sowie mit der Entleerung der Abfallkörbe beauftragten Gemeindebediensteten gebührt pro Stunde eine Erschwerniszulage in Höhe von 40 v.H. des jeweiligen Stundenlohnes.

7) Der (die) Schulwart(in) erhält für die zusätzlichen Arbeiten, die sich aus dem Betrieb der Musikschule ergeben, eine Erschwerniszulage in Höhe von 2,5 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 monatlich.

8) Den mit den Agenden des Brandschutzbeauftragten lt. TRVB (Techn. Richtlinie vorbeugender Brandschutz des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes) O 117, O 119 und O 120 betrauten Gemeindebediensteten gebührt eine Zulage in Höhe von 4,5 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9.

9) Den mit den Agenden des Wassermeisters gemäß ÖVGW-Richtlinie (Österr. Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) W 10/1 betrauten Gemeindebediensteten gebührt eine Zulage in Höhe von 4,5 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9.

10) Jedem mit dem Grabaushub am Friedhof Biedermannsdorf beschäftigten Gemeindebediensteten gebührt pro Grab eine Grabzulage in der Höhe von 2,5 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9

11) Für Arbeiten mit Giftstoffen (Insektizide, Herbizide, etc.), für Baumschnittarbeiten, die vom Boden aus nicht durchgeführt werden können, und für Arbeiten in Künetten oder Gruben in einer Tiefe von mehr als 1,5 m gebührt den damit beschäftigten Gemeindebediensteten pro Stunde eine Gefahrenzulage in der Höhe von 26 v. H. des jeweiligen Stundenlohnes.

12) Den mit der Aufsicht über die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung betrauten Gemeindebediensteten gebührt während der Wintermonate (November bis März) eine Aufsichtszulage in der Höhe von 4 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9. Pro tatsächlich geleistetem Tag wird 1/30stel dieses Betrages (4 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9) verrechnet. Diese Zulage wird nur einfach gewährt.

13) Sonderzulage:

Den Gemeindebediensteten wird allgemein gemäß § 47 Abs. 3 GBDO 1976 eine Sonderzulage zuerkannt.

§ 5

Bereitschaftsentschädigungen

1) Störungsbereitschaft für Außendienst:

Den Gemeindebediensteten der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft für den automatischen Störungsruf aller Pumpstationen, diverse Gebrechen, Sturmeinsätze, diverser Verschmutzungen und Vandalismus) gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung gemäß § 48a Abs. 2 GBDO.

Die Störungsbereitschaft wird an einen Bediensteten und nur außerhalb der Winterdienstbereitschaft (d.h. von April bis Oktober) ausgezahlt.

2) Telefonzulage

Den in den Pumpstationen diensthabenden Gemeindebediensteten gebührt je nach Diensterteilung für den automatischen Störungsruf eine Bereitschaftsdienstzulage in der Höhe von 2,5 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9. Pro tatsächlich geleistetem Tag 1/30stel dieses Betrages (2,5 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebediensteten Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9) verrechnet.

3) Winterdienstbereitschaft

Jedem Gemeindebediensteten, der in den Wintermonaten (November bis März) mit der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung laut Winterdienstplan (Fahrer für 2 Straßenfahrzeuge und 2 Gehsteigfahrzeuge, zusätzlich 1 Person Fußdienst, ergibt 5 Personen) betraut wird, hat sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten. Ihm gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung gemäß § 48a Abs. 2 GBDO.

Diese Rufbereitschaftsentschädigung wird außerhalb der Dienstzeit durchgehend gewährt.

§ 6

Dienstbekleidungs Vorschrift (§ 41 GBDO)

1) Kostenlose Dienst- bzw. Arbeitskleidung für Bauhofmitarbeiter

Dienst- bzw. Arbeitskleidung	Tragdauer
1 Winterjacke	3 Jahre
1 Winterhose	3 Jahre
1 Winterkappe	3 Jahre
1 P. Pelzstiefel	5 Jahre
1 Sommerjacke	1 Jahr
3 Latzhosen	1 Jahr
1 P. Gummistiefel	3 Jahre
1 P. Arbeitsschuhe	1 Jahr

Dienst- bzw. Arbeitskleidung darf vor Ablauf der Tragdauer nur im Dienst getragen werden und ist in reinlichem Zustand zu erhalten.

Nach Ablauf der Tragdauer geht die Dienst- bzw. Arbeitskleidung in das Eigentum der Bediensteten über.

2) Dienst- bzw. Arbeitskleidung für die übrigen Mitarbeiter

Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Biedermannsdorf erhalten eine Dienstbekleidungs pauschale in der Höhe von 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 jährlich.

Die Auszahlung erfolgt mit der Abrechnung im Juli.

Außerordentliche Zuwendungen:

- (1) Der mit der Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses befasste Gemeindebedienstete (Bediensteter im Rechnungsdienst) erhält jährlich eine außerordentliche Zuwendung in der Höhe eines Gehaltes eines Gemeindebediensteten in der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9.
- (2) Dienstnehmer, die 15 Jahre ab Dienst Eintritt ohne Unterbrechung bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf beschäftigt sind und die zu diesem Zeitpunkt in einem ungekündigten Dienstverhältnis stehen, erhalten eine außerordentliche Vorrückung in Höhe von einer Entlohnungsstufe. Vorrückungstermin ist der dem errechneten Jahrestag folgende 1.7. bzw. 1.1. eines jeden Jahres.

§ 7 Gesundheit

Alle Bedienstete erhalten kostenlos einen Grippe- und Zeckenimpfstoff in der Feldapotheke, gegen Vorlage eines Gutscheines, der im Bürgerservice ausgestellt wird.

Krankmeldungen: sind erst nach dem dritten Krankenstandtag vorzulegen.

Arztbesuch: Bediensteten der Marktgemeinde Biedermannsdorf, denen aus terminlichen Vorgaben ein Arztbesuch nur während der Dienstzeit möglich ist, wird die dafür notwendige Dienstzeit zur Verfügung gestellt, ohne dass Zeitausgleich oder Urlaub dafür verwendet werden muss. Dabei ist das Einvernehmen mit dem direkten Vorgesetzten herzustellen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1) Über alle sich aus dieser Verordnung ergebenden Streitfälle entscheidet bei Beamten die Dienstbehörde, bei Vertragsbediensteten das zuständige Gericht (Arbeitsgericht).
- 2) Alle bisher gewährten Nebengebühren und Dienstkleidervorschriften werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.
 - 3) Diese Verordnung tritt nach der 14tägigen Kundmachungsfrist am in Kraft.
 - 4) Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 24. November 2011.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, die Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift der Marktgemeinde Biedermanssdorf in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Luisser, GGR Adam, GR Krammer, Vbgm. Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift der Marktgemeinde Biedermanssdorf in der vorgetragenen Form zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (Fraktion der FPÖ)

Zu Pkt. 7: Vollmacht Ausübung Stimmrecht Standesamts-/Staatsbürgerschaftsverband Mödling:

Nach § 8 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Möglichkeit eingeräumt, im Falle einer Verhinderung einem anderen Mitglied eine Stimmvollmacht zu erteilen. Von dieser Möglichkeit wird häufig Gebrauch gemacht. Der Rechnungshof betrachtet diese Vorgangsweise als problematisch und empfiehlt stattdessen, dass die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhinderungsfall einen vom Gemeinderat bestellten Vertreter der betreffenden Gemeinde entsenden soll.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, Frau GGR Hildegard Kollmann im Verhinderungsfall als Vertreterin der Bürgermeisterin in den Standesamtsverband und in den Staatsbürgerschaftsverband zu entsenden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau GGR Hildegard Kollmann im Verhinderungsfall als Vertreterin der Bürgermeisterin in den Standesamtsverband und in den Staatsbürgerschaftsverband zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 8: Richtlinien für Förderung Einbau Rückflussverhinderer:

Wie in der letzten Sitzung des Gemeinderates besprochen, liegen nunmehr folgende Richtlinien zur Beschlussfassung vor (abgeändert nach Wortmeldungen der Gemeinderäte):

Richtlinien für die Förderung von Rückstausicherungen (Rückschlagklappen)

Grundsätzliches zur Förderung:

Bei Einleitung von häuslichen Abwässern in eine öffentliche Kanalanlage müssen alle Entwässerungsgegenstände

(z.B. Klosett, Waschbecken, Bodenabläufe.....), die unterhalb der Rückstauenebene liegen, gegen Rückstau gesichert werden.

Es liegt in der Verantwortung jedes Grundeigentümers, sich selbst gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalsystem abzusichern. (Rechtsgrundlage § 100 NÖ Bautechnikverordnung).

Leider wurde der Einbau von sogenannten Rückstausicherungen in der Vergangenheit oft vernachlässigt.

Die Gemeinde Biedermannsdorf möchte mit ihrer Förderung einen Anreiz schaffen, derartige Versäumnisse nachzuholen.

wichtiger Hinweis:

Seitens der Gemeinde werden nur Rückstauverschlüsse der Type 2 od. 3 gefördert: (zugelassen für Fäkalwässer) - **in der Regel wird Type 2 zur Anwendung kommen.**

Type 2: Rückstauverschluss für die Verwendung in horizontalen Leitungen mit zwei selbsttätigen Verschlüssen und einem Notverschluss, wobei dieser Notverschluss mit einem der beiden selbsttätigen Verschlüssen kombiniert sein darf.

Type 3: Rückstauverschluss für die Verwendung in horizontalen Leitungen mit einem durch Fremdenergie (elektr. , pneumatisch od. andere) betriebenen Verschluss und einem Notverschluss, der unabhängig vom selbsttätigen Verschluss ist.

Allgemeine Fördervoraussetzungen.

Pkt.1.)

Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser (die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Hauseinheiten aufweisen), Kleinwohnhäuser und Reihenhäuser. Eine Förderung ist für jede Hauseinheit möglich. Nicht gefördert werden Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt werden.

Pkt.2.)

Es werden nur bestehende Objekte gefördert.

Das zu fördernde Objekt muss in der MG Biedermannsdorf liegen.

Pkt.3.)

Jedes Objekt wird nur einmal gefördert.

Pkt.4.)

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Eigentümer, Miteigentümer und Wohnungseigentümer.

Förderhöhe:

Die Gemeinde Biedermannsdorf gewährt einen einmaligen Zuschuss in Form von 50 % der Anschaffungskosten, max. €200,--.

Verfahren

Für die Zuerkennung der Förderung müssen folgende Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht werden:

- 1. Ansuchen an die Gemeinde**
- 2. saldierte Rechnung über den Einbau (Material und Arbeitskosten)**
- 3. Eine Bestätigung eines konzessionierten Fachbetriebes (z.B. Baumeister, Installateur...) über den fachgerechten Einbau des Rückstauverschlusses.**
- 4. Die Rückstauverschlüsse müssen gemäß EN 13564-1 zertifiziert sein - Der Nachweis über die Zertifizierung ist beizulegen. (Produktdatenblatt) . Nachweis, dass die Type 2 (zugelassen für Fäkalwasser) od. Type 3 verwendet wurde.**

Wichtige Hinweise:

1. Die Rückstauverschlüsse müssen gemäß EN 13564-1 regelmäßig auf deren Funktion durch eine fachkundige Person überprüft bzw. gewartet werden. (Hinweise bekommen Sie auch beim Produkterzeuger)
2. Das Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien ist bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.
3. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister /die Bürgermeisterin, welcher /welche in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes über gewährte und abgelehnte Förderanträge zu berichten hat.
4. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
5. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
6. Maßnahmen, welche von den Richtlinien nicht erfasst werden, aber den gleichen Grundsätzen und den gleichen Zielsetzungen entsprechen, werden vom Gemeindevorstand entschieden, welcher in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zu berichten hat.
7. Die Marktgemeinde Biedermansdorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf:

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Förderungswerber, die einmal eines Missbrauches überführt worden sind, kommen für spätere Förderungen nicht mehr in Betracht.

Gesamtausmaß:

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten. Eine Überziehung des Budgetansatzes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates möglich.

Rechtliche Natur der Förderung:

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Biedermansdorf. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Wirksamkeitsbeginn:

Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden per Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2011 in Kraft gesetzt.

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Biedermansdorf (www.biedermansdorf.at) heruntergeladen werden.

Antrag:

Vbgm. Spazierler stellt den Antrag, die Richtlinien für die Förderung für den Einbau von Rückflussverhinderern in der vorliegenden (nach Wortmeldungen abgeänderten) Form zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Luisser, GGR Fausik

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Richtlinien für die Förderung für den Einbau von Rückflussverhinderern in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GR Luisser)

Zu Pkt. 9: Sanierung Regenwasserkanal Weghubersiedlung - Beauftragung der Planerleistung:

Seitens des Zivilingenieurs Paikl wurde für die Weghubersiedlung eine Zustandsbeurteilung des Regenwasserkanals mit einem dazugehörigen Sanierungskonzept ausgearbeitet. Die Erhebungsarbeiten sind abgeschlossen, ein Sanierungskonzept liegt vor. Hr. Paikl hat der Gemeinde in Folge eine Detailplanung für die Umsetzung seines Sanierungskonzeptes vorgelegt. Das Honorar beinhaltet: Vermessung mit Grundlagenerhebung, Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Detailplanung, Förderansuchen, Ausschreibung, Bauaufsicht, Kollaudierungsunterlagen: Honorar: € 38.732,- excl. Ust, (8%iger Sondernachlass bei Beauftragung sämtlicher Positionen bereits berücksichtigt).

Antrag:

Vbgm. Spazier er stellt den Antrag, das Büro DI Paikl mit den Planerleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals wie angeführt zum Preis von € 38.732,- excl. Ust. zu beauftragen.

Wortmeldungen: GGR Adam, Vbgm. Spazier, GR Presolly, GGR Fausik, GR Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Büro DI Paikl mit den Planerleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals wie angeführt zum Preis von € 38.732,- excl. Ust. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 10: Sondernutzungsvertrag MG Biedermannsdorf/Fa. Wildenhofer:

Das Logistikzentrum Wildenhofer aus Achau leitet seine vorgereinigten Oberflächenwässer in den Mödlingbach. Das Auslaufbauwerk befindet sich auf dem Grundstück 933 (Mödlingbach), welches sich im Eigentum der MG Biedermannsdorf befindet. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme bzw. deren Konsens ist durch den Wasserrechtsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling Zl. MDW2-WA-081417001 gegeben. Seitens der BH Mödling wurde empfohlen, dass die Gemeinde mit dem Betreiber einen Sondernutzungsvertrag abschließen soll. Vorliegender Vertrag wurde rechtlich geprüft und soll nun vom Gemeinderat beschlossen werden.

NUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf
Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf,
im Folgenden auch „Nutzungsgeberin“ genannt,

und

2. Erstes Salzburger Lagerhaus
Leop. Wildenhofers Nachf.,
FN 24972 z des Landesgerichtes Salzburg
Gniglerstraße 5-7, 5020 Salzburg,
im Folgenden auch „Nutzungsberechtigte“ genannt,

wie folgt:

PRÄAMBEL

Vertragsgegenständlich ist ein Nutzungsvertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut auf einem im Eigentum der Nutzungsgeberin stehenden Grundstück zum Zweck der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines Auslaufbauwerkes für eine Regenwasserbeseitigungsanlage.

I.

Nutzungseinräumung

Die Nutzungsgeberin räumt der Nutzungsberechtigten das Recht auf Errichtung, Erhaltung und den Betrieb eines Auslaufbauwerkes auf dem in ihrem Eigentum stehenden, dem öffentlichen Wassergut zugehörigen Grundstück Nr. 933, inneliegend EZ 108, Grundbuch 16103 Biedermannsdorf, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein:

Die Errichtung des Auslaufbauwerkes für eine Regenwasserbeseitigungsanlage ist ausschließlich entsprechend dem einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Bestandsplan der Mokesch Bau- und Zimmermeister GesmbH vom 17.10.2011, Plan Nr. 208/63/51-05, zulässig.

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist demnach die Errichtung eines Auslaufbauwerkes für eine Regenwasserbeseitigungsanlage linksufrig in den Mödlingbach zur Einleitung der gereinigten Regenwässer hinsichtlich der Halle der Nutzungsberechtigten.

Die Errichtung, die Erhaltung der Betrieb des vertragsgegenständlichen Auslaufbauwerkes der Regenbeseitigungsanlage hat ausschließlich im Rahmen des der Nutzungsberechtigten erteilten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16.12.2008, MDW2-WA-08141/001, der diesem Vertrag ebenfalls einen integrierenden Vertragsbestandteil, Beilage ./B, angeschlossen ist, zu erfolgen.

Insbesondere ist die Nutzungsberechtigte verpflichtet, sämtliche in diesem Bescheid vorgegebenen Auflagen und Betriebsvorschriften einzuhalten.

Jegliche Abänderungen an der baulichen Anlage, welche in Abweichung von diesem vorgenannten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgenommen werden oder auch eine Abänderung der Betriebsvorschriften laut dem vorgenannten wasserrechtlichen Bescheid bedürfen einer schriftlichen Ergänzungsvereinbarung zwischen der Nutzungsgeberin und der Nutzungsberechtigten, widrigenfalls diese Änderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzungsberechtigten kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekt- oder Ausführungsänderungen auch durch Vidierung der jeweiligen geänderten Ausführungspläne erfolgen.

II.

Unentgeltlichkeit der Nutzungseinräumung

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

III.

Rechtsnachfolge

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist ohne Zustimmung der Nutzungsgeberin weder an andere Rechtsträger übertragbar, noch zedierbar und ist die Nutzungsberechtigte nicht berechtigt, irgendwelchen Dritten Rechte am Nutzungsgegenstand einzuräumen. Auch bezüglich der Verwertung des vertragsgegenständlichen Auslaufbauwerkes ist eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch die Nutzungsberechtigte unzulässig.

Im Fall der Veräußerung der Liegenschaft, deren Regenwasserbeseitigung mittels des vertragsgegenständlichen Auslaufbauwerkes vorgenommen wird, ist diese umgehend der Nutzungsgeberin schriftlich bekannt zu geben.

Die Nutzungsgeberin verpflichtet sich, einen Übergang der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger im Eigentum hinsichtlich jener Liegenschaft, deren Regenwasserbeseitigung durch das vertragsgegenständliche Auslaufbauwerk vorgenommen wird, zuzustimmen, sofern gegen einen solchen Rechtsnachfolger keine Bedenken hinsichtlich dessen wirtschaftlicher Bonität bestehen und sich jedenfalls der Rechtsnachfolger verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch schriftliche Vereinbarung vollinhaltlich zu übernehmen.

IV.
**Vertragsdauer/
Vorzeitige Vertragsauflösung**

Gegenständlicher Nutzungsvertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens des in Vertragspunkt I. umschriebenen Auslaufbauwerkes der Regenwasserbeseitigungsanlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt – unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer des Ablaufbauwerkes – wenn die Nutzungsberechtigten für den Betrieb und die Erhaltung des vertragsgegenständlichen Ablaufbauwerkes die erforderlichen behördlichen Bewilligungen im Nachhinein versagt oder wenn sie im Nachhinein ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen oder wenn jene Anlagen, auf welche sich dieser Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht mehr betrieben werden.

Die Nutzungsgeberin ist unbeschadet der oben umschriebenen Vertragsdauer berechtigt, diesen Nutzungsvertrag mittels eingeschriebenen Briefes, zu richten an die in diesem Vertrag genannte Adresse der Nutzungsberechtigten, mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- über die Nutzungsberechtigte ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- die Nutzungsberechtigte gegen ihre Verpflichtungen aus dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16.12.2008, MDW2-WA-08141/00, verstößt;
- die Nutzungsberechtigte entgegen dieser Vereinbarung Dritten Rechte an dem vertragsgegenständlichen Ablaufbauwerk einräumt;
- die Nutzungsberechtigte die Liegenschaft, deren Regenwasser über die vertragsgegenständliche Regenwasserbeseitigungsanlage und das Auslaufbauwerk entsorgt wird, veräußert und in diesem Zusammenhang gegen die in diesem Vertrag geregelten vertraglichen Verpflichtungen verstößt.

V.
Vorgehen bei Beendigung des Nutzungsvertrages

Der Nutzungsberechtigte hat die auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück errichteten Anlagen gemäß Vertragspunkt I. spätestens 3 Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten zu entfernen und den Vertragsgegenstand in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des ursprünglich vorhandenen Oberflächenzustandes an die Nutzungsgeberin zu übergeben. Der Nutzungsberechtigten steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Nutzungsgeberin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt die Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt sie schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, ist die Nutzungsgeberin berechtigt, binnen 14 Tagen ab Ende des Räumungszeitraumes die Räumung der Liegenschaft auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten der Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.

VI.
**Weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien/
Haftungen/
zu beachtende Rechte**

Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand bzw. das nutzungsgegenständliche Grundstück nur im unbedingt für die Nutzung notwendigen Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

Die Nutzungsberechtigte wird von der Nutzungsgeberin darauf hingewiesen, dass an dem den Nutzungsgegenstand bildenden Grundstück auch unter anderem Dienstbarkeiten anderer Nutzungsberechtigter bestehen, die von der Nutzungsberechtigten uneingeschränkt zu beachten sind.

Sofern für die Ableitung bzw. Durchleitung der Regenwässer bzw. Niederschlagswässer der Nutzungsberechtigten auch die Inanspruchnahme anderer Grundstücke erforderlich ist, trifft die Nutzungsgeberin in diesem Zusammenhang keinerlei Verantwortung. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jegliche allfällig notwendigen Zustimmungen betroffener Grundeigentümer auf eigene Kosten und Gefahr einzuholen.

Die Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Nutzungsgeberin für jegliche aus der Errichtung, der Erhaltung, dem Bestand oder dem Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehenden Schäden und verpflichtet sich weiters, sofern die Nutzungsgeberin im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten, etc. von Dritten in Anspruch genommen wird, die Nutzungsgeberin schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte verzichtet, gegen die Nutzungsgeberin wie immer geartete Forderungen oder nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche am Nutzungsgegenstand, resultierend aus dem Bestand und wasserbaulicher Anlagen auf Liegenschaften der Nutzungsgeberin (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dergleichen) zu erheben.

Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich weiters, die in Vertragspunkt I. angeführte Regenwasserbeseitigungsanlage bzw. das Auslaufbauwerk auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird.

Der Nutzungsberechtigten sind dabei Einwendungen, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte, oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes, etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären, versagt.

Die Nutzungsgeberin ist weiters berechtigt, die vorgenannten Maßnahmen gegenüber der Nutzungsberechtigten auch dann zu verlangen, wenn eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Beziehung zur Nutzungsgeberin auch immer, die vorstehend genannten wasserbaulichen Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Sind solche wasserbaulichen Maßnahmen der Nutzungsgeberin oder einer dritten Körperschaft des öffentlichen Rechtes technisch nicht möglich, ohne dass die in Vertragspunkt I. beschriebenen Anlagen beseitigt werden, ist die Nutzungsgeberin zur Kündigung dieses Nutzungsvertrages mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.6. bzw. 31.12. jeden Kalenderjahres berechtigt.

Kommt die Nutzungsberechtigte einer Aufforderung zur Abänderung von Anlagen im oben genannten Sinn binnen einer Frist von 3 Monaten nicht nach, ist die Nutzungsgeberin zur sofortigen Auflösung dieses Nutzungsvertrages berechtigt.

VII.

Weitere Vertragsbestimmungen

Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsteilen unterfertigt werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich dieses Vertragspunktes betreffend das Schriftlichkeitsgebot.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich für den Sitz der Nutzungsgeberin zuständigen Gerichte berufen.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung des Nutzungsgegenstandes zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.

Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen, einer für die Nutzungsgeberin und einer für die Nutzungsberechtigte, errichtet.

Antrag:

Vb. Spazierer stellt den Antrag, den Sondernutzungsvertrag zwischen der MG Biedermannsdorf und dem Ersten Salzburger Lagerhaus, Leop. Wildenhofers Nachf., in der vorliegenden Form abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Sondernutzungsvertrag zwischen der MG Biedermannsdorf und dem Ersten Salzburger Lagerhaus, Leop. Wildenhofers Nachf. in der vorliegenden Form abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 11: Grundsatzbeschluss Änderung Bebauungsplan Schönbrunner Allee:

Die Schönbrunner Allee ist über eine Breite von ca. 15 m als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Die Fahrbahn ist ca. 6 m breit ausgebaut, beidseitig der Fahrbahn bestehen Grünflächen und Großbäume. Die GSt. Nr. 321/96 und 321/67 sind bereits zur Gänze bebaut. Es wurden Reihenhäuser errichtet, wobei die Hausgruppen aus 2, 3 oder mehreren Wohneinheiten bestehen. Den Wohneinheiten sind Gartenstreifen zugeordnet, teilweise reichen die Gartenflächen bis an die Schönbrunner Allee heran. In einem Abstand von 6 m zur Straßenfluchtlinie ist im Bebauungsplan eine Baufluchtlinie ohne Anbaupflicht festgelegt. Trotz der im Bebauungsplan eingetragenen Baufluchtlinie wurden im Vorgartenbereich zur Schönbrunner Allee mehrere Nebengebäude (Kleingaragen, Car Port sowie Gartenhütten) errichtet.

Die MG Biedermannsdorf beabsichtigt, den Baubestand auf den Grundstücken Nr. 321/67 sowie 321/96 zu erhalten, gleichzeitig aber eine weitere Verdichtung zu vermeiden.

Folgende Änderung des Bebauungsplanes wird, vorbehaltlich der Ergebnisse einer ausführlicheren Grundlagenforschung sowie einer nochmaligen Rücksprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung vorgeschlagen:

- Heranrückung der Baufluchtlinie an die Straßenfluchtlinie
- Überprüfung des tatsächlichen Bebauungsbestandes entsprechend digitaler Messung und Luftbild
- Genaue Festlegung der Bebauungsdichte entsprechend dem tatsächlichen Bebauungsstand. Dadurch kann eine weitere Verbauung weitgehende verhindert werden
- Weiters ist die Bauweise zu überprüfen, da die Festlegung "geschlossen" nicht zur Gänze erfüllt scheint.

Antrag:

Vb. Spazierer stellt den Antrag, die Änderung der Bebauungsbestimmungen und des Bebauungsplanes betreffend Schönbrunner Allee im Bereich der Grundstücke Nr. 321/67 sowie 321/96 grundsätzlich zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Adam

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Änderung der Bebauungsbestimmungen und des Bebauungsplanes betreffend Schönbrunner Allee im Bereich der Grundstücke Nr. 321/67 sowie 321/96 in der vorgetragenen Form grundsätzlich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 12: Subventionen:

Österreichischer Bergrettungsdienst:

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, dem Österreichischen Bergrettungsdienst für das Jahr 2011 eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Österreichischen Bergrettungsdienst für das Jahr 2011 eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (GGR Hans Adam, GR Markus Adam)

Buch über die Allee von Schönbrunn nach Laxenburg:

Der Biedermannsdorfer HR Dr. Leopold Urban schreibt ein Buch über die "Allee von Schönbrunn nach Laxenburg - Schicksal einer Geraden". Das Buch wird im Böhlau Verlag erscheinen. Die Gesamtkosten werden € 18.120,-- betragen. Herr HR Urban ersucht um Förderung dieses Projektes.

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, das Projekt des Herrn HR Dr. Urban mit einem Betrag in Höhe von € 500,-- zu fördern.

Wortmeldungen: GGR Adam

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Projekt des Herrn HR Dr. Urban mit einem Betrag in Höhe von € 500,-- zu fördern.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GGR Hans Adam)

Zu Pkt. 13: Weihnachtsaktion 2011/2012 - einzelnes Ansuchen:

Eine Biedermannsdorfer Bürgerin hat 4 Kinder und lebt getrennt von ihrem Mann. Sie bekommt laut eigenen Angaben keine Unterstützung von ihrem Mann. Sie ersucht deshalb, ihr die Weihnachtsaktion für kinderreiche Familien zu gewähren (€ 255,20).

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, dieser Biedermannsdorfer Bürgerin die Weihnachtsaktion für kinderreiche Familien zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dieser Biedermannsdorfer Bürgerin die Weihnachtsaktion für kinderreiche Familien zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GGR Hans Adam)

Zu Pkt. 14: Ehrung ausgeschiedener Gemeinderäte:

Folgende Gemeinderäte sind im Jahr 2011 aus dem Gemeinderat ausgeschieden und sollen geehrt werden:

Waltraud Trupp (GR 2005-2009, GGR 2009-2011) Brosche in Silber

Andreas Anderlik (GR 2006-2011) Krawattenschieber in Silber
Mag. Günter Maurer (GGR 2007-2011, Finanzreferent) Krawattenschieber in Gold

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, die im Jahr 2011 ausgeschiedenen Gemeinderäte wie vorgetragen zu ehren.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die im Jahr 2011 ausgeschiedenen Gemeinderäte wie vorgetragen zu ehren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 15: Verordnung Funktionsdienstposten - Änderung:

Folgende Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Biedermannsdorf vom 24.11.2011 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 i.d.g.F. und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F. werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsposten zugeordnet:

1. Dienstposten leitende(r) Gemeindebedienstete(r), Funktionsgruppe VIII
2. Dienstposten Stellvertr. leitende(r) Gemeindebedienstete(r), Funktionsgruppe VIII
3. Dienstposten Leiter(in) Buchhaltung, Funktionsgruppe VIII
4. Dienstposten Leiter(in) Bauamt, Funktionsgruppe VIII
5. Dienstposten Leiter(in) Bauhof, Funktionsgruppe VII
6. Dienstposten Stellvertreter Leiter(in) Bauhof, Funktionsgruppe VI

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Luisser, GR Gschaider, Vbgm. Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas in der vorgetragenen Form zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (Fraktion der FPÖ)

Zu Pkt. 16: Abberufung Funktionsdienstposten Amtsleiter und Dienstauftrag - nicht öffentlicher Teil

Zu Pkt. 17: Vereinbarung über Altersteilzeit - nicht öffentlicher Teil

Zu Pkt. 18: Nachtrag zu Dienstvertrag - nicht öffentlicher Teil

Zu Pkt. 19: Allfälliges:

GGR Adam beschwert sich, dass er sich für die Begehung des Kanals bei seinem Haus in der Wienerstraße Urlaub nehmen musste.

GR Markus Adam erkundigt sich, ob Kosten für die MOJA ins Budget aufgenommen wurden. GGR Fink bestätigt dies.

GR Luisser erkundigt sich, ob die MOJA für die heurigen Leistungen bezahlt worden ist. GGR Fink bestätigt dies, es sei aufgrund einer Leistungsaufstellung ausbezahlt worden. Aufgrund der fortschreitenden Autonomisierung soll ab Sommer 2012 die MOJA im Jugendtreff nur mehr als Streetworker agieren. GR Markus Adam und GR Luisser bezweifeln die Sinnhaftigkeit des Einsatzes als Streetworker. GGR Fausik bewertet den Einsatz von Streetworkern als positiv. GGR Kollmann bemerkt dazu, dass sich GR Markus Adam bei der Ausschusssitzung sehr positiv zum Einsatz der MOJA geäußert hätte.

GR Krammer erkundigt sich, ob es Informationsplattform für Einbrüche gibt. GR Gschaidner würde dies auch befürworten. Bgm. Dalos antwortet, dass es im Rathaus Informationsmaterial zum Thema vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Dämmerungseinbrüchen, zur Verfügung gestellt von der Polizei, gibt.

GGR Adam bemängelt, dass am Radabstellplatz (Leih-radl next bike) in der Josef Bauer-Straße derzeit kein Fahrrad vorhanden ist.

Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 23.20 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Vorsitzende

.....
gf. Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführer